

Professor Dr. Bernhard Schmeidler.
München 59, Großfriedrichsbergerstr. 21.

1949
8. Dezember 1941.

742/41 ST/H

Herrn

Herrn Prof. Professor Dr. B. Schmeidler

München 59

Groß Friedrichsburgerstr. 21

Lieber Herr Kollege Stengel!

Lieber Herr Kollege Schmeidler!

Hierbei schicke ich Ihnen die mir mit Brief vom 27.11.d.J. gesandten Vertragsentwürfe wieder zurück. Was den Schriftleitervertrag betrifft, so möchte ich nur zu § 5 bemerken, daß nicht von einem einmaligen Honorar die Rede sein sollte. Aus der Jahrzehnte zurückliegenden Tätigkeit des früheren akademischen Schutzvereins entsinne ich mich, daß immer der Anspruch vertreten wurde, bei Neuauflage das volle Honorar der 1. Auflage für den Autor zu fordern. Dies ist in der Tat eigentlich selbstverständlich. Da der Verleger durch eine unveränderte Neuauflage mindestens nicht mehr, vielmehr gewöhnlich weniger Unkosten hat, als durch die 1. Auflage, ist es voll gerechtfertigt, daß der Autor an dieser günstigen Situation auch in gleichem Umfange beteiligt wird. Ich würde Ihnen darum raten, das auch für Schriftleiter und Bearbeiter zu fordern, und keinen Unterschied zu machen, ob der Text geändert wird oder nicht. Sollte der Verlag ablehnen, können Sie immerhin einen Kompromiß mit ihm schließen.

Im Bearbeitervertrag mögen einige Stellen bei einzelnen Bearbeitern auf Schwierigkeiten stoßen. Ich weiß nicht, ob jeder es sich gefallen lassen wird, daß veränderte Auflagen ohne seine Beteiligung herstellbar sind, daß nach § 2, Abs. 1 aus verspäteter Ablieferung resultierender Mehrkosten ihm zur Last gelegt werden können, oder daß nach Abs. 4 ohne seine Zustimmung Änderungen vorgenommen werden dürfen. Das alles mag bequem für die Geschäftsführung sein, ich befürchte aber, daß Sie in einzelnen Fällen davon werden abweichen müssen.

Zum Honorar vergl. oben. In § 9 würde ich sagen: „Im Sinne des Gesetzes Arier“

Mit den besten Grüßen:
Heil Hitler!

Ihr

Anlagen.